

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Beitrag

zum

Bebauungsplan „Businesspark Langenselbold West“

BLU 2016

Artenschutzfachbeitrag zum Planungsvorhaben

„Business Park“

(GE westlich der A 45)

Stadt Langenselbold

Darmstadt, September 2016

Bearbeitet im Auftrag von:

Planungsgruppe Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	3
2. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes (UG)	3
3. Erläuterungen zur Bestandserfassung	4
4. Ergebnisse der Bestandserfassung	4
4.1 Feldhamster	4
4.1.1 Methodik	4
4.1.2 Ergebnisse	5
4.2 Vögel	5
4.2.1 Methodik	5
4.2.2 Ergebnisse	6
4.3 Sonstige Anhang IV-Arten	8
5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen	9
6. Konfliktanalyse	10
6.1 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens	10
6.2 Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	11
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	18
8. Fazit	18
9. Literatur und Datenmaterial	19
10. Anhang	20
Fundortkarte	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Langenselbold plant in der Nachbarschaft des Gewerbestandorts „Am Nesselbusch“ an der A 45 ein weiteres Gewerbegebiet auszuweisen.

Der „Business Park“ soll auf der Westseite der A 45 (Sauerlandlinie) entstehen und die Lücke zwischen der Autobahn und dem unweit westlich davon folgenden „Gewerbepark Erlensee“ schließen.

Derzeit wird der gut 650 m lange, insgesamt ca. 8 ha große Geländestreifen südwestlich der AS „Langenselbold West“ als Ackerland genutzt.

Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen kommt es zwangsläufig zu Eingriffen in den Naturhaushalt, wobei Beeinträchtigungen nach europäischem Recht geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen sind. Ob es dabei zugleich zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt, ist vorab mit Hilfe einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) zu ermitteln.

Bei der speziellen Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die unabhängig von der Eingriffsregelung zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG durchzuführen ist. Sie geht der Frage nach, welche Projektwirkungen aus der geplanten Bebauung resultieren, und welche Konsequenzen sich hieraus für europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Die Informationen zum örtlichen Artenbestand wurden im Rahmen mehrerer Begehungen im Zeitraum von Ende April bis Anfang August 2016 erhalten.

Nachfolgend werden zunächst die Ergebnisse der Bestandserfassung beschrieben, bevor im Anschluss daran die Folgen der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG analysiert und bewertet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 BNatSchG verankert, der auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie Bezug nimmt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützt sind alle

- Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV).

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle besonders geschützte Arten

- des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB¹ zulässigen Vorhabens nur für folgende Artengruppen von Relevanz²:

1. Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Ausnahmeregelungen

Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) liegt dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Hinblick auf den § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungstatbestand) führen nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Als erheblich werden Störungen eingestuft, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Sofern einer der nachstehenden Gründe hierfür in Betracht kommt:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert.

¹ B-Pläne nach § 30, während der Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34 BauGB.

² Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten auch für national besonders geschützte Arten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Umgehung bzw. Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden im § 45 BNatSchG verbindlich geregelt. Eine Verbotsbefreiung gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen.

1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Arbeitsschritte:

1. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der maßgeblichen Wirkfaktoren des Bauvorhabens
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten
4. Erarbeitung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevant sind auch potenziell vor Ort zu erwartende Arten.

2. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes (UG)

Das etwa 8 ha große UG liegt unmittelbar südwestlich der Anschlussstelle „Langenselbold West“ an der A 45. Es wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und umfasst die letzten Offenlandflächen zwischen dem „Gewerbepark Erlensee“ im Westen und der A 45 mit dem Betriebshof der Polizei-autobahndienststelle Langenselbold / Autobahnmeisterei östlich davon.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plan-Gebietes. Luftbild: Google Earth.



Abb. 2: Südlicher Teil des Plangebietes Ende April. Im Hintergrund die auf einem Damm geführte A 45.

3. Erläuterungen zur Bestandserfassung

Art und Umfang der Untersuchung

Die Bearbeitung des faunistischen Artenbestands beinhaltete gemäß Angebot vom 19.02.2016 und schriftlicher Beauftragung vom 20.05.2016 folgende Arten bzw. Artengruppen:

1. Feldhamster (stichprobenartige Begehung von Teilen des Plangebietes)
2. Europäische Vogelarten (flächendeckend)
3. Sonstige Anhang IV-Arten gemäß FFH-Richtlinie (ohne systematische Erhebung).

4. Ergebnisse der Bestandserfassung

4.1 Feldhamster

4.1.1 Methodik

Daten zur regionalen Verbreitung des Feldhamsters wurden durch Auswertung entsprechender Kartierungen erhalten. Konkrete Informationen für den Bereich des Plangebiets lagen jedoch nicht vor. Daher fand Ende Juli und Anfang August 2016 jeweils auf Teilen des Plangebietes eine selektive Nacherntekartierung statt.

Nacherntekartierung:

Zur Erfassung von Hamsterbauen wurden die frisch abgeernteten Parzellen mittels Linientaxierung begangen. Die Abstände zwischen den Transektlinien wurden der Höhe und Einsehbarkeit der auf den Feldern verbliebenen Erntereste angepasst, die abschnittsweise etwas differierten. In der Regel betragen die Abstände der Kontrollstrecken etwa 8-10 Meter, so dass links und rechts

davon jeweils ca. 4-5 m breite Stoppelstreifen per Sicht auf Hamsterbaue überprüft werden konnten.

Die wesentlichen Kriterien, wonach ein Hamsterbau angesprochen werden kann, sind:

- die Röhre hat einen Durchmesser von (durchgängig) mindestens 5 cm,
- die senkrechten Fallröhren reichen mehr als 40 cm in die Tiefe,
- Erdauswurf an den schräg verlaufenden Schlupfröhren,
- Spuren aktueller Nutzung (Fraßspuren, Kot, belaufene Eingänge).

Die Kartierung beschränkte sich auf den mittleren Teil des Plangebietes:

Am 20.07.2016 wurden die frisch abgeernteten Rapsflächen der Flurstücke 7, 9 und 10 begangen, am 01.08.2016, unmittelbar nach der Getreideernte, die Parzellen 8 und 11 kontrolliert.

Auf der kompletten nördlichen Teilhälfte des Plangebietes wie auch auf knapp 2/3 der Flächen ganz im Süden wurde im Untersuchungsyear 2016 Mais angebaut. Dadurch blieben sie bis weit in den Mai hinein ohne Aufwuchs. Auf diesen lange völlig deckungsfreien Flächen war eine Ansiedlung des Feldhamsters nicht anzunehmen.

4.1.2 Ergebnisse

Bei den entsprechend dem Erntefortschritt an 2 Terminen durchgeführten Linientaxierungen haben sich keine Hinweise ergeben, die auf ein Vorkommen des Feldhamsters in der Untersuchungsfläche hindeuteten.

Auch Baue von anderen Kleinsäugetieren (Wühlmaus, Feldmaus) wurden nur sehr punktuell und damit in auffällig geringer Anzahl festgestellt.

Das Ergebnis der Datenrecherche blieb ebenfalls negativ.



Abb. 3: Abgeerntetes Rapsfeld im Juli 2016.



Abb. 4: GPS-Aufzeichnung der Linientaxierung. Blaue Linien = Rapsfelder, rote Linien = Getreidestreifen.

4.2 Vögel

4.2.1 Methodik

Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung und durch Verhören. Dazu fanden zwischen Ende April und Mitte Juni 2016 vier Begehungen statt.

Arten, bei denen anhand von Revier anzeigendem Verhalten ein fester Bezug zum UG festzustellen war, sind in der Fundortkarte im Anhang dargestellt. Alle anderen Arten werden lediglich in der Artenliste geführt.

Als Revier anzeigende Merkmale gelten u. a. singende/balzende Männchen (Reviergesang), Revierstreitigkeiten, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, warnende Altvögel, Kotballen austragende Altvögel.

Bei der Kartierung wurden die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al (2005) zugrunde gelegt. Die Angaben zum individuellen Status im UG sind unterteilt in Brutvogel (Brutnachweis oder Brutverdacht) und Nahrungsgast. Dazu kommt die Beobachtung von „Überflügen“ von Arten/Individuen ohne erkennbare Bindung an das Plangebiet.

In der Fundortkarte sind jeweils die Revierzentren der verschiedenen Arten als Punkteintrag dargestellt. Im Falle der Feldlerche auch die aus den Tageskarten ermittelten „Papierreviere“.

Die Geländearbeiten wurden grundsätzlich nur bei gutem Wetter durchgeführt (kein Regen, kein starker Wind).

Die Begehungen fanden an den folgenden Terminen statt.

Datum	Uhrzeit	Erfassungsbedingungen
27.04.2016	9:00 Uhr	4 °C, sonnig/bewölkt, anfänglich leichter Wind, später zunehmend böiger werdend
06.05.2016	10:15 Uhr	18 °C sonnig, leichter Wind
11.05.2016	7:50 Uhr	11 °C sonnig, leichter Wind
09.06.2016	7:00 Uhr	12 °C sonnig, windstill

4.2.2 Ergebnisse

Der zwischen Gewerbeflächen mit hoch aufragenden Gebäudehallen und der exponiert geführten Trasse der A 45 verlaufende, allein im südlichen Teilabschnitt etwas breitere Streifen Ackerland verfügt nur über einen begrenzten avifaunistischen Bestand. Im Zeitraum von Ende April bis Mitte Juni 2016 haben sich Beobachtungen von insgesamt lediglich 18 Arten ergeben.

Nur eine der Arten, die Dorsgrasmücke (*Sylvia communis*), hatte ihr Revier innerhalb des UG. Drei weitere brüteten in den Kontaktzonen des UG: Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Bei den übrigen handelte es sich fast ausnahmslos um Nahrungsgäste bzw. in zwei Fällen um Arten, die das Gebiet hin und wieder überflogen (Mäusebussard, Schwarzmilan).

Mit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) konnten auch zwei charakteristische Arten der offenen Feldflur nachgewiesen werden, wobei die Wiesenschafstelze aber nur als gelegentlicher Nahrungsgast in den Randflächen des UG in Erscheinung trat.

Ein BP der Feldlerche war dagegen bei allen Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Anfang Juni im südlichen Teil des Plangebietes präsent. Revier und Aktionsraum überlappten mit dem B-Plan-Geltungsbereich.

Ein zweites Feldlerchen-Revier befand sich 2016 etwa 150 m weiter südlich des Plangebietes.

Gemessen daran, dass die Feldlerche zu vertikalen Strukturen und stark befahrenen Straßen in der Regel ungewöhnlich große Abstände einhält, liegen beide Reviere verhältnismäßig nah an der sehr verkehrsreichen A 45. Die zudem auf einem 10-15 m hohen Damm geführt wird, so dass die optischen wie auch akustischen Effekte weit in die Tiefe des Raumes reichen.

Das Brutpaar mit Revier am Rande des Plangebietes wird zusätzlich von der Gebäudekulisse des Gewerbegebietes im Westen optisch bedrängt.

Eine solche Standortwahl relativ nah zu Einflussfaktoren, die für gewöhnlich gemieden werden, lässt sich nur mit der ungewöhnlich großen Reviertreue der Feldlerche erklären. Sie hält häufig auch dann noch an ihren „traditionellen“ Brutstandorten fest, wenn diese durch anthropogene bzw. bauliche Veränderungen keine optimalen Bedingungen mehr bieten.

Die Wiesenschafstelze wurde in den Rapsfeldern südwestlich des B-Plan-Gebietes beobachtet, wo sie Blütenstände oder hoch aufragende Triebe von Raps-Pflanzen als Singwarten nutzte. Gelegentlich konnten auch am Boden / auf Wegen singende Männchen verhört bzw. beobachtet werden.

Da sie zur Nahrungssuche nicht selten raumgreifende Flüge unternimmt, ist die Zuordnung einzelner Vögel zu bestimmten Revierstandorten mitunter erschwert.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Nahrungsgäste des UG zeigte eine recht hohe Gebietsstetigkeit. Was nicht zuletzt daran lag, dass sie von relativ nahe benachbarten Standorten aus in die Flächen einflogen. Zu den regelmäßigen Gästen des mit Getreide, Raps und Mais bestellten Ackerlands zählten Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube und Star. Auch die in unmittelbarer Nachbarschaft brütenden Turmfalaken frequentierten die Flächen recht häufig.

Jeweils nur ein einziges Mal wurden dagegen Elster, Goldammer, Bluthänfling und Heckenbraunelle beobachtet. Während die Goldammer und die Heckenbraunelle zu den Brutvögeln des Gehölzbandes an der Autobahnböschung der A 45 zählten, dürften sich die Brutstandorte der beiden anderen Arten in einer etwas größeren Distanz zum Plangebiet befunden haben.

Spektrum der nachgewiesenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL HE	§/§§	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	.	§	A	Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	.	.	.	§	A	Ng
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	.	V	3	§	C	Ng
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	.	.	.	§	A	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	.	.	.	§	A	Ng
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	.	3	V	§	B	Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	.	.	V	§	B	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	.	.	.	§	A	Ng
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	.	V	V	§	B	Bv
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	.	.	.	§	A	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	.	.	.	§§	A	Üf
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	.	.	§	A	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus (corone) corone</i>	.	.	.	§	A	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	.	.	§	A	Ng
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	.	.	§§	B	Üf
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	.	.	.	§§	A	Ng
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	.	.	.	§	A	Ng

Erläuterung der Abkürzungen:

VSRL = Vogelschutzrichtlinie; I = in Schutzgebieten zu schützende Vogelart

RL = Rote Liste; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste

§/§§ = Besonders / streng geschützt nach BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand der Art: A = günstig, B = ungünstig-unzureichend, C = ungünstig-schlecht.

Status: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Üf = Überflug

4.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Bei den zeitlich gestaffelten, vom Frühjahr bis zum Spätsommer reichenden Begehungen haben sich keine Nachweise von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ausgeräumtes, intensiv genutztes Ackerland ohne speziellen Habitatrequisiten oder Sonderstrukturen handelt, können Vorkommen von Anhang IV-Arten ausgeschlossen werden.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft und bezogen auf B-Pläne nach § 30 bzw. während der Planaufstellung nach § 33 sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die Verbotstatbestände aber nur auf die nachstehenden Artengruppen anzuwenden:

- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
- alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Somit sind gemäß dem Ergebnis der Bestandserhebung von 2016 folgende Arten aus diesen beiden Gruppierungen als planungsrelevant einzustufen³:

Europäische Vogelarten	Alle in Kapitel 4.2.2 aufgelisteten Vogelarten
Arten des Anhangs IV	Keine Arten vor Ort festgestellt

Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten

Der relativ beengte Freiraumkorridor zwischen der A 45 und den Gewerbeflächen westlich bietet nur einem eingeschränkten Artenspektrum Existenzvoraussetzungen. Zwar zeigt der im Untersuchungsjahr 2016 ermittelte Bestand nur eine Momentaufnahme der örtlichen Verhältnisse, man kann aber unterstellen, dass sie im Großen und Ganzen den für die Lokalität typischen Grundstock an Arten abbilden.

Sofern in einzelnen Jahren „neue“ Arten hinzukommen, dürften diese ähnliche Ansprüche an den Lebensraum stellen wie die im Jahr 2016 kartierten Arten. Dies wiederum bedeutet, dass sie in vergleichbarer Weise vom Bauvorhaben betroffen wären. Grundsätzlich neue Betroffenheiten sind bei potenziell vorkommenden Arten nicht anzunehmen. Insofern führt ihre artenschutzfachliche Betrachtung und Bewertung zu keinen neuen Erkenntnissen und ist daher entbehrlich.

Dies gilt sowohl für europäische Vogelarten als auch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Systematische Gruppe	Potenziell mögliche Anhang IV-Art(en) aus dieser Gruppe
Säuger	--
Reptilien	--
Amphibien	--
Fische	--
Käfer	--
Schmetterlinge	--
Libellen	--
Weichtiere	--
Höhere Pflanzen, Flechten, Moose	--

³ Nach der Neufassung des BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften nunmehr auch für national besonders geschützte Arten („Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor.

6. Konfliktanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Folgen des Vorhabens für die in Kapitel 5 genannten Artengruppen überprüft. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen unterschieden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbotstatbestände:

- Nachstellen, Fang, Verletzung oder Töten der Tiere oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören⁴.

Für die überschlägige Ermittlung der Projektwirkungen des Vorhabens standen folgende Daten bzw. Informationen zur Verfügung:

- Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung von 2016
- Luftbildansicht des Plangebietes.

Details zum B-Plan-Vorhaben waren zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht bekannt.

6.1 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens

Ein Erläuterungsbericht mit Angaben zu Art und Umfang der vorgesehenen Bebauung des Geländes entlang der A 45 lagen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass es zu einer vollständigen, wengleich aufgelockerten Bebauung des Plangebietes kommt. Zusätzliche Flächenversiegelungen resultieren aus der Anlage von Straßen und durch die Einrichtung von Stellplätzen.

Beschreibung der wesentlichen Projektwirkungen

Nachfolgend werden mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen auf die planungsrelevanten „europäischen Vogelarten“ überschlägig skizziert.

Baubedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Zu den baubedingten Projektwirkungen zählen alle zeitlich begrenzten, auf die Bauphase beschränkten Beeinträchtigungen des örtlichen Artenbestandes. Die Beeinträchtigungen wirken sich sowohl auf Arten innerhalb des Baufelds als auch auf solche angrenzender Standorte aus.

Baubedingte (bauzeitliche) Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Räumung des Baufelds	Vögel	Verlust von Nist- und Nahrungshabitaten, ggf. Gelegeverluste und/oder Verluste von Jungvögeln
Bauarbeiten, Baustellenbetrieb	Vögel	Störung von Brutvögeln im Umfeld des Baufelds

⁴ Entfällt, da keine Nachweise im Eingriffsraum.

Anlagebedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Anlagebedingte Projektfolgen resultieren in erster Linie aus der Flächeninanspruchnahme durch die neuen Baukörper, den von diesen ggf. verursachten Außenwirkungen sowie aus allen sonstigen baulichen Veränderungen gegenüber dem Zustand heute.

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Errichtung neuer Baukörper	Vögel	Verlust von Nisthabitaten und Nahrungsressourcen Vergrämung von Arten aus Nachbarflächen

Nutzungsbedingte/betriebsbedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Die betriebsbedingten Auswirkungen beinhalten die vom Gewerbegebiet/Business Park in das Umfeld ausstrahlenden Emissionen und Beeinträchtigungen in Form von Verlärmung, visuellen Störungen inklusive künstlicher Beleuchtung etc. Diese Effekte bleiben wegen der Vorbelastungen durch die A 45 und den Gewerbepark Erlensee westlich angrenzend vergleichsweise gering.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Verlärmung, visuelle Störungen	Vögel	Vergrämung von störungssensiblen Nahrungsgästen

6.2 Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten verfügen über unterschiedlich enge Bindungen/Beziehungen zum Eingriffsbereich, so dass die Betroffenheiten individuell variieren. Zumal auch die Empfindlichkeit gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren des Vorhabens von Art zu Art verschieden ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Arten des lokalen Spektrums unterschiedliche Prüfungsintensitäten.

Berücksichtigt man ferner, dass Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Ampelliste für die hessischen Brutvögel mit „Grün“ (=günstig) bewertet wird, einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden können, ergeben sich bei selektiver Abschichtung des örtlichen Bestands folgende mögliche Prüfungsszenarien:

1. Für Arten mit nachweislich fehlender oder vernachlässigbarer funktionaler Verknüpfung mit dem Eingriffsbereich und/oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich,
2. Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand werden einer vereinfachten Prüfung unterzogen,
3. Für alle verbleibenden Arten erfolgt eine individuelle Prüfung mittels Artenblättern.

Eine Auflistung derjenigen Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist, ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Anschluss daran folgt die vereinfachte Prüfung von Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen. Zuletzt die individuellen Prüfungen mittels Artenblättern.

Arten für die eine Prüfung entbehrlich ist			
Art/Arten	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schutz der Lebensstätte
Bachstelze Bluthänfling Elster Goldammer Hausrotschwanz Haussperling Heckenbraunelle Mauersegler Rabenkrähe Ringeltaube Star Turmfalke Wiesenschafstelze	Bei diesen Arten handelt es sich um gelegentliche bis regelmäßige Nahrungsgäste. Sie sind jedoch nicht zwingend auf das UG als Nahrungshabitat angewiesen, sondern finden im Umfeld in ausreichendem Maße Ersatzflächen. Dementsprechend resultieren aus dem Flächenentzug keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Sowohl die Gebäudebrüter unter ihnen als auch einige der Zweigbrüter dürften zudem in Teilbereichen des später bebauten und umgestalteten Areals Nahrungs- und Brutmöglichkeiten finden.		
Amsel Haussperling	Sowohl Amsel und Haussperling brüteten 2016 im Betriebshof der Autobahnpolizeistation / Autobahnmeisterei nördlich an das Plangebiet angrenzend. Für sie ergeben sich im Zuge der geplanten Bebauung des Ackerlands keine maßgeblichen Änderungen in der Verfügbarkeit ihrer bisherigen Brutstandorte. Beide Arten sind zudem in hohem Maße an den Menschen und anthropogene Störungen angepasst, so dass auch der Baubetrieb keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten lässt.		
Mäusebussard Schwarzmilan	Beide Arten wurden nur gelegentlich im Überflug über das B-Plan-Gebiet beobachtet. Eine engere Bindung an dieses besteht nicht.		

Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand⁵

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Status nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel III = Neozoen etc.	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schutz der Lebensstätte	Erläuterung der Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidung / Kompensation
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 10.000	-	-	X	Verlust des Revierstandorts infolge Flächeninanspruchnahme (1 BP)	Siehe Anm. Nr. 1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000	-	-	X	Ausfall der Fortpflanzungsstätte infolge bauzeitlicher Störungen (1 BP)	Siehe Anm. Nr. 1

Anmerkungen:

Nr. 1: Ausweichhabitate stehen im näheren und weiteren Umfeld zur Verfügung. Die Verdrängung in andere Standorte führt zu keiner maßgeblich erhöhten Konkurrenzsituation mit dortigen Revierinhabern.

⁵ Es wird davon ausgegangen, dass es durch Auflagen zur Bauausführung (siehe Kapitel 7) zu keinen Brutzeitstörungen mit der Folge von Gelegeverlusten kommt. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 also nicht eintritt.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		--	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Kulturlandschaft und nutzt bevorzugt Ackerland (mit Wintergetreide), magere Weiden oder grasiges Ödland als Neststandorte. Die Vegetationsbedeckung sollte 20 – 50 %, die Vegetationshöhe 15 bis 25 cm betragen. Entsprechend diesen Präferenzen wechseln die Vögel bei den Erst- und Zweitbruten in die jahreszeitlich jeweils am besten geeigneten Kulturen. Deren räumliche Verteilung bestimmt folglich die örtliche Siedlungsdichte. Dabei hält die Feldlerche einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen ihres Lebensraumes ein. Das Nest befindet sich zumeist unter überhängender Vegetation.

Die Feldlerche ist Ende Februar / Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurück und hat in aller Regel 2 Bruten im Jahr. Als Nahrung dienen Sämereien und Insekten.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist eine in Mitteleuropa weit verbreitete Art, die in Hessen in allen Höhenlagen auftritt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Frühjahr 2016 wurden im Süden des Plangebietes 2 Feldlerchen-Reviere festgestellt. Davon überlappte der Aktionsraum eines Brutpaares mit dem B-Plan-Geltungsbereich.

Anmerkung zur Abgrenzung der lokalen Population

Es wird der Empfehlung der LANA gefolgt, dass bei Arten mit flächiger Verbreitung die lokalen Dichtezentren als „lokale Populationen“ abzugrenzen sind.

Im vorliegenden Fall stellt der Feldlerchen-Bestand in dem von Bebauung (Erlensee, Langenselbold) und Waldflächen umschlossenen Offenland beiderseits der A 45 eine „lokale Population“ dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht auszuschließen, dass Feldlerchen ihr Revierzentrum in einzelnen Jahren im Ackerland des Plangebietes einrichten. In diesem Fall würde der Brutstandort durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen verloren gehen. Gleichzeitig verursacht die geplante (nach Süden vorrückende) Bebauung eine Funktionsentwertung des unmittelbar angrenzenden Offenlands als Fortpflanzungsstätte der Art.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei einer Realisierung der Planung im vorgesehenen Umfang ist der Verlust des betrachteten Raums als Feldlerchen-Habitat nicht zu vermeiden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da es im konkreten Fall lediglich zur Verdrängung eines einzelnen Feldlerchen-Brutpaares kommt, dürften sich im Raum südlich angrenzend Ersatzbrutstätten finden lassen. Unabhängig davon sind jedoch gezielte Maßnahmen zur Bestandsstabilisierung zwingend geboten. Dazu zählt die Anlage von Brachestreifen in Feldwegebreite und die Einrichtung von Lerchenfenstern, wobei Letztere nur auf Flächen mit zugleich modifiziertem Getreideanbau herzustellen sind: verringerte Aussaatmenge oder größerer Zeilenabstand bei der Aussaat.

- d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Finden die Erschließungsarbeiten/Bauarbeiten zu Beginn der Brutzeit statt, kann dies bei bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verlust des Geleges oder von Jungvögeln führen. Sowohl bei Vögeln innerhalb des Baufelds als auch bei den im Nahbereich brütenden Vögeln.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Bauarbeiten müssen rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus den Winterquartieren in Angriff genommen werden, damit die Vögel in der Phase der Reviergründung durch die Störungen des Baustellenbetriebs auf Abstand zum Baufeld gehalten werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die unter Punkt 6.2.b beschriebene Vorgehensweise ist zu beachten, damit es zu keinen Reviergründungen im Wirkraum des Vorhabens kommt. Unter diesen Voraussetzungen sind Störungen des Brutgeschäfts und Verluste bei der Jungenaufzucht nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Siehe oben.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“.

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigung entfällt
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Im Rahmen der Konfliktdanalyse zur Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von möglichen Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Sie werden nachstehend nochmals zusammengefasst und konkretisiert.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung und andere vorbereitende Geländearbeiten sind vor der Vogelbrutzeit in Angriff zu nehmen, so dass bei Brutbeginn bereits Baustellenbetriebsamkeit herrscht. Auf diese Weise wird das Risiko gemindert, dass Vögel für die Nestanlage Standorte auswählen, die während der späteren Bauarbeiten massiven Störungen unterliegen, so dass es zur Aufgabe des Neststandorts und der Gelege kommt.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Stabilisierung des lokalen Feldlerchen-Bestands und zum Ausgleich des Verlustes an Revierfläche/Lebensraum wird die Anlage von 4 Lerchenfenstern sowie von 2 damit korrespondierenden Brachestreifen im Ackerland südlich des Plangebietes vorgeschlagen.

Bei der Anlage dieser Raumelemente sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Die Brachestreifen sollen in Wirtschaftswegebreite und Schlaglänge angelegt werden. Sie dürfen einen Abstand von 150 m zur A 45 nicht unterschreiten.

Die Streifen sind im Herbst des Jahres vor der Realisierung des Bauvorhabens einzusäen (Saatgutmischung aus einheimischen niedrig wachsenden Kräutern und Gräsern).

Bei der Anlage der Lerchenfenster gilt der oben genannte Abstand zu Straßen in analoger Weise. Es sind 4 Fenster pro ha Getreidefläche vorzusehen, wobei die Lerchenfenster eine Größe von jeweils ca. 20 m² haben müssen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Fenster mittig zwischen den Fahrgassen angelegt werden.

Die Maßnahmen sind durch langfristige Verträge mit dem/den Bewirtschafter(n) der Parzelle(n) abzusichern. In den Verträgen ist ferner festzuschreiben, dass die Aussaat mit reduziertem Saatgut bzw. doppeltem Reihenabstand erfolgt, um einen insgesamt weniger dichten Pflanzenbewuchs zu erzielen.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein 3-jähriges Monitoring durch eine Fachkraft mit freiland-ökologischer Erfahrung zu dokumentieren.

8 Fazit

Die Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten bei der Umsetzung des B-Plan-Vorhabens „Business Park“ hat ergeben, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

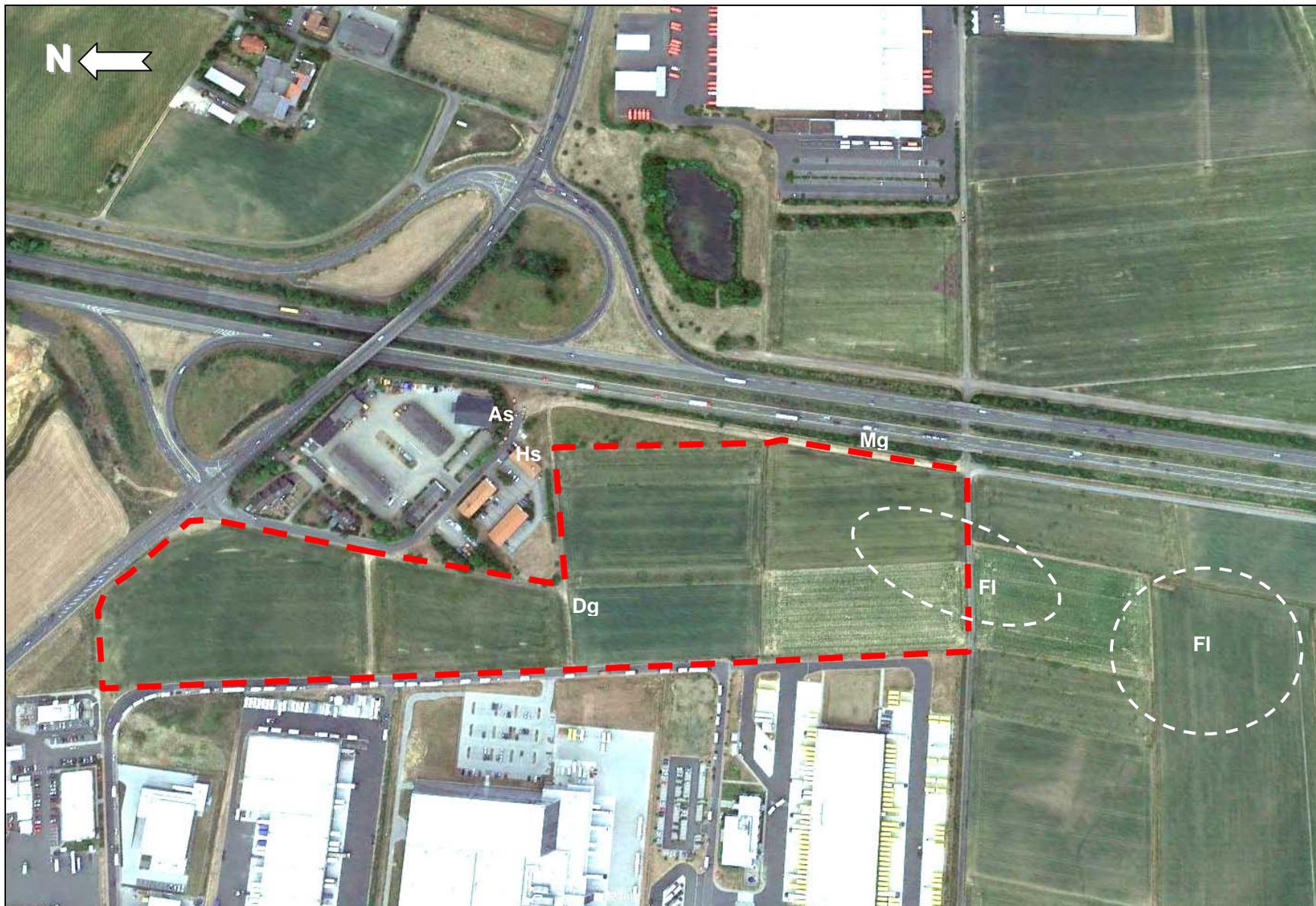
Darmstadt, im September 2016



(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)

9 Literatur und Datenmaterial

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 1998: Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad-Godesberg 1998.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad-Godesberg.
- BNATSCHG (2008): Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directiv 92/43/EEC“).
- DS (2013): Drucksache 18/6808 des Hessischen Landtags vom 12.02.2013,
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE / STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1995): Rote Listen der Pflanzen- und Tierarten – Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- JENNY, M. (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. *Journal of Ornithology* 131: 241-265.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- NAGEL, A. & U. HÄUSSLER (2003): Siehe BRAUN & DIETERLEIN.
- NEUMANN, H. & B. KOOP (2004): Einfluss der Ackerbewirtschaftung auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im ökologischen Landbau. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 36, (5), 145 - 154, Verlag Eugen Ulmer.
- PNL - Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. Auftragnehmer: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. In Zusammenarbeit mit PNL.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie]. - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.
- SKIBA, R. (2010): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- VV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.



Fundortkarte

Reviernachweise

- As = Amsel
- Dg = Dorngrasmücke
- FI = Feldlerche
- Hs = Haussperling
- Mg = Mönchsgrasmücke

- - - = B-Plan-Gebiet